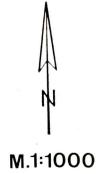


# Änderung Nr. 1 Bebauungsplan

der Stadt

## Laubach

für das Baugebiet  
„Auf dem Katzengraben“



BEARBEITET: KATASTERAMT GIESSEN  
DEN 1. April 1968



Greif  
Dienstadtvermittlung Ltd.

ALS SATZUNGSÄNDERUNG BESCHLOSSEN AUFGRUND  
DES § 13 BUNDEBAUGES. V. 23.6.1960 (BUNDESGESETZBL.  
I S. 34) UND DES § 5 DER HESSISCHEN GEMEINDEORDNUNG  
IN DER FASSUNG V. 17.1960 (GVBL. S. 103) DURCH DIE  
STÄDTVERORDNETENVERSAMML. IN IHRER SITZUNG AM 2. Juli 68

GENEHMIGT:

DER URSPRÜNGLICHE BEBAUUNGSPLAN WURDE  
AM 28. April 1968 VOM REGIERUNGSPRESIDENT  
IN DARMSTADT GENEHMIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER  
ZEIT VOM 15. Juli bis 22. Juli 1968  
ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
DIE AUSLEGUNG IST AM 12. Juli 1968 ORTSÜBLICH  
DURCH DEN Ortsbürgermeister ÖFFENTLICH BEKANNT-  
GEMACHT WORDEN.

DIE ÄNDERUNG BEZIEHT SICH NUR AUF DIE GRUNDSTÜCKE  
NR. 162-165 FÜR DIE, DIE SETZERISCHE FESTSETZUNG WR,  
0,3, IN WA, 0,4, GEÄNDERT WURDE, SOWIE AUF  
DIE BAULINIEN UND BAUGRENZEN, DIE ENTSPRECHEND  
IHRER URSPRÜNGLICHEN FESTSETZUNG IN BEZIEHUNG  
ZU DEN BEREITS ENDGÜLTIG VERMESSENEN BAUPLATZ-  
GRENZEN GEBRACHT WURDEN. EINE WEITERE  
ÄNDERUNG IST DIE EINZIEHUNG DES WEGES FL. 6  
NR. 45

ACHTUNG:  
DIESER PLAN ENTHALT AUCH ALLE  
NICHT GEÄNDERTEN ANGABEN DER  
URSPRÜNGLICHEN FASSUNG



### Zeichenerklärung

Darstellung in den Katasteramtlichen Unterlagen

- +—+ Grundstücksgrenze
- +—+ Flurgrenze
- +—+ Gemarkungsgrenze
- o o o Obstbäume
- vorhandene Bebauung
- Fl. 1 Nr. der Flur
- + Friedhof
- Wiesen
- Acker
- Gärten

### Darstellung der Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
  - Öffentliche Verkehrsfläche
  - Öffentliche Verkehrsfläche
  - Hausstellung 20°
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - Spielplatz
  - Spielplätze für Garagen
  - öffentliche Grünflächen
  - öffentliche Parkflächen
  - Umformerstation
  - Bau NV Baunutzungsverordnung v. 26.6.1967 (8681 I S. 429)
  - Begrenzung der Verkehrsfläche
  - Baulinie gem § 23(2) Bau NV
  - überbaute Fläche
  - Baugrenze gem § 23(3) Bau NV
  - Baugrenze bzw. sonstige Abgrenzung
  - Grenze von Nutzungsart, Nutzungsmaß, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt
- | Art der baulichen Nutzung |                               |                 |
|---------------------------|-------------------------------|-----------------|
| WS                        | = Kleinsiedlungsgebiete       | gem § 7 Bau NV  |
| WR                        | = reine Wohngebiete           | gem § 8 Bau NV  |
| WA                        | = allgemeine Wohngebiete      | gem § 9 Bau NV  |
| WD                        | = Dorfgebiete                 | gem § 10 Bau NV |
| M I                       | = Mischgebiete                | gem § 11 Bau NV |
| KK                        | = Kerngebiete                 | gem § 12 Bau NV |
| GE                        | = Gewerbegebiete              | gem § 13 Bau NV |
| GI                        | = Industriegebiete            | gem § 14 Bau NV |
| SW                        | = Wochenendwohngemeinschaften | gem § 15 Bau NV |
| SO                        | = Sondergebiete               | gem § 16 Bau NV |
- Maß der baulichen Nutzung:
- a) Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse z.B. 0,3
  - b) Grundflächenzahl
  - c) Geschöfflichenzahl
  - d) Baumstammzahl
  - III als zwingende Festsetzung
  - IV (max.) als Höchstwert-Festsetzung
  - gem § 18 Bau NV
  - gem § 19 Bau NV
  - gem § 20 Bau NV
  - gem § 21 Bau NV

### Sonstige Festsetzungen:

Einzelstehende PKW-Garagen bis zu 8m Tiefe und 2,5m mittlerer Seitenhöhe sind an der Nachbargrenze zu errichten. Ausnahmeweise kann ein Grenzabstand nach der HBO gestatter werden.

Es wird hiermit beschönigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Gießen, den .....

Hessisches Katasteramt

Oberreg.-Verm.-Rat